

## Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100a StPO 2023

<b>1. Staatsanwaltschaft</b>		
<b>2. Berichtsjahr</b>		
<b>3. Anzahl der Verfahren</b> , in denen im Berichtsjahr Maßnahmen nach § 100a Abs. 1 StPO angeordnet wurden		
<b>4. Anzahl der Überwachungsanordnungen</b> (rein formale Berichtigungen sind nicht als Anordnung zu erf.) unterschieden nach		
4.1	Erstanordnungen	
4.2	Verlängerungsanordnungen	
<b>5. Anzahl der Eingriffe in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System gem. § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO* (Quellen-TKÜ)</b>		
5.1	Im richterlichen Beschluss angeordnet	
5.2	Tatsächlich durchgeführt	
<b>6. Anlassstraftaten nach Maßgabe der Unterteilung in § 100a Abs. 2 StPO</b> (Mehrfachnennung möglich)		
6.1.a	Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a StPO)	
6.1.b	Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b StPO)	
6.1.c	Straftaten gegen die Landesverteidigung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c StPO)	
6.1.d	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d StPO)	
6.1.e	Geld- und Wertzeichenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e StPO)	
6.1.f	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f StPO)	
6.1.g	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornographischer Inhalte (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g StPO)	
6.1.h	Mord und Totschlag (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h StPO)	
6.1.i	Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i StPO)	

6.1.j	Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl und schwerer Bandendiebstahl (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe j StPO)	
	6.1j (2) <b>Darunter:</b> (auch) Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 4 StGB (Sondererhebung zur Evaluation des Gesetzes)	
6.1.k	Straftaten des Raubes und der Erpressung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe k StPO)	
6.1.l	Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei und gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe l StPO)	
6.1.m	Geldwäsche nach § 261, wenn die Vortat eine der in den Nummern 1 bis 11 genannten schweren Straftaten ist (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe m StPO)	
6.1.n	Betrug und Computerbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe n StPO)	
6.1.o	Subventionsbetrug (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe o StPO)	
6.1.p	Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe p StPO)	
6.1.q	Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe q StPO)	
6.1.r	Straftaten der Urkundenfälschung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe r StPO)	
6.1.s	Bankrott (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe s StPO)	
6.1.t	Straftaten gegen den Wettbewerb (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe t StPO)	
6.1.u	Gemeingefährliche Straftaten (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe u StPO)	
6.1.v	Bestechlichkeit und Bestechung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe v StPO)	
6.2.a	Steuerhinterziehung unter den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 genannten Voraussetzungen, sofern der Täter als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Taten nach § 370 Absatz 1 verbunden hat, handelt, oder unter den in § 370 Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a StPO)	
6.2.b	Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel nach § 373 AO (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b StPO)	
6.2.c	Steuerhehlerei im Falle des § 374 Abs. 2 AO (§ 100a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c StPO)	
6.3	Anti-Dopinggesetz: Straftaten nach § 4 Abs. 4 Nr. 2 b (§ 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO)	
6.4.a	Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung nach § 84 Abs. 3 AsylG (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a StPO)	
6.4.b	Gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragsstellung nach § 84a AsylG (§ 100a Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b StPO)	
6.5.a (!)	Einschleusen von Ausländern nach § 96 Abs. 2 AufenthG (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a StPO)	

6.5.b	Einschleusen mit Todesfolge und gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen nach § 97 AufenthG (§ 100a Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b StPO)	
6.5a (!)	Ausgangsstoffgesetz: Straftaten nach § 13 Absatz 3 (§ 100a Abs. 2 Nr. 5a StPO)	
6.6	Außenwirtschaftsgesetz: vorsätzliche Straftaten nach den §§ 17 und 18 (§ 100a Abs. 2 Nr. 6 StPO)	
6.7.a	Straftaten nach einer in § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BtMG in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a StPO)	
6.7.b	Straftaten nach den §§ 29a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie den §§ 30a und § 30b BtMG (§ 100a Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b StPO)	
6.8	Grundstoffüberwachungsgesetz: Straftaten nach § 19 Abs. 1 unter den in § 19 Abs. 3 Satz 2 genannten Voraussetzungen (§ 100a Abs. 2 Nr. 8 StPO)	
6.9.a (!)	Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 20a Abs.1 bis 3 KrWaffKontrG, jeweils auch in Verbindung mit § 21 KrWaffKontrG (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a StPO)	
6.9.b	Straftaten nach § 22a Abs. 1 bis 3 KrWaffKontrG (§ 100a Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b StPO)	
6.9a (!)	Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz: Straftaten nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 a (§ 100a Abs. 2 Nr. 9a StPO)	
6.10.a	Völkermord nach § 6 VStGB (§100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe a StPO)	
6.10.b	Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b StPO)	
6.10.c	Kriegsverbrechen nach den §§ 8 bis 12 VStGB (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe c StPO)	
6.10.d	Verbrechen der Aggression nach § 13 VStGB (§ 100a Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe d StPO)	
6.11.a	Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 WaffG (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe a StPO)	
6.11.b	Straftaten nach § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6 WaffG (§ 100a Abs. 2 Nr. 11 Buchstabe b StPO)	

**(!) – Achtung Verwechslungsgefahr:** 6.5.a ↔ 6.5a und 6.9.a ↔ 6.9a.

## Erläuterung:

**Bitte achten Sie darauf, stets den aktuellsten Erhebungsbogen zu verwenden.  
Das geltende Berichtsjahr ist im Titel angegeben.**

Soweit sich infolge einer Gesetzesänderung im Laufe des Berichtsjahres eine Änderung am Katalog der Anlassstraftaten ergibt, wird diese erst für den nächsten vollständigen Berichtszeitraum in der Erhebung berücksichtigt. **Eine Änderung des Erhebungsbogens während des Berichtsjahres erfolgt nicht.**

### *Anzahl der Verfahren:*

Anzugeben ist die Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr die Überwachung der Telekommunikation angeordnet wurde. Die Zählung ist auf alle Verfahren zu erstrecken, in denen es im Berichtszeitraum (Kalenderjahr) zu Erst- oder Verlängerungsanordnungen kommt - und zwar gleichgültig, ob diese im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Eilkompetenz, durch gerichtlichen Beschluss erstmalig oder ggf. erneut nach Unterbrechung einer früheren Überwachungsmaßnahme ergeht. Jedes Verfahren wird im Rahmen dieser Kriterien im Berichtszeitraum nur einmal gezählt - unabhängig davon, wie viele Anordnungen gegen wie viele Betroffene ergehen. Dies gilt auch bei einer Veränderung des Aktenzeichens (etwa infolge eines Wechsels der Zuständigkeit oder Änderung UJs - Js).

Erght in einem im Vorjahr gezählten Verfahren eine Anordnung gegen einen anderen Betroffenen oder eine erneute Anordnung auch gegen denselben Betroffenen, so ist das Verfahren erneut zu zählen.

Nicht aufzunehmen sind solche Verfahren, in denen ausschließlich eine staatsanwaltschaftliche Eilanordnung aus dem Vorjahr gemäß § 100e Abs. 1 Satz 3 StPO richterlich bestätigt wurde oder in denen im Übrigen lediglich eine oder mehrere Erst- oder Verlängerungsanordnung(en) aus dem jeweiligen Vorjahr noch andauern.

### *Anzahl der Überwachungsanordnungen:*

Anzugeben ist die Anzahl der im Berichtsjahr ergangenen Überwachungsanordnungen unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen.

Nicht aufzunehmen ist die richterliche Bestätigung einer im Berichtszeitraum oder im Vorjahr durch die Staatsanwaltschaft getroffenen Eilanordnung gemäß § 100e Abs. 1 Satz 3 StPO.

Rein formale Berichtigungen sind ebenfalls nicht als eine eigenständige Anordnung zu erfassen.

### *Eingriff in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System gem. § 100a Abs. 1 Sätze 2 und 3 StPO:*

Anzugeben ist die Anzahl der Verfahren, in denen ein Eingriff im richterlichen Beschluss angeordnet wurde und die Anzahl der Verfahren in denen ein Eingriff auch tatsächlich durchgeführt wurde. Es ist allein die Anzahl der Verfahren als solche und nicht die Anzahl der Beschlüsse bzw. der durchgeführten Maßnahmen anzugeben. Sollten in einem Verfahren mehrere Beschlüsse ergangen sein, so ist nur das Verfahren als solches (mit 1) zu zählen.

### *Zuordnung der Anordnungen nach dem Katalog des § 100a Abs. 2 StPO:*

Unter Ziffer 6. sind die jeweils betroffenen Fallgruppen entsprechend dem Deliktskatalog des § 100a Abs. 2 StPO zuzuordnen. Maßgebend für die Zählung sind die in den Anordnungen bezeichneten Katalogtaten. Aufgrund der mehrfachen Nennung von Anlassstraftaten in einer Anordnung kann sich eine Mehrfachzählung ergeben. Die sich aus der Addition der Fallgruppenzählung zur Anzahl der Anordnungen ergebende Divergenz wird hingenommen.

Sollte in dem Erhebungsbogen eine Anlassstraftat fehlen, insbesondere, weil diese bei der Erstellung des Erhebungsbogens vergessen wurde, melden Sie dies bitte an das Bundesamt für Justiz und tragen Sie ggf. die Anlassstraftat per Hand nach. Das Bundesamt wird dann umgehend einen überarbeiteten Erhebungsbogen zur Verfügung stellen.

Bitte beachten Sie aber die Vorbemerkung bei einer gesetzlichen Änderung der Anlassstraftaten.